



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt II/14
Sitzungstag:	Mittwoch, den 21.01.2009
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	18:15 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 1.1.1. Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner
- 1.1.2. Einwohnerfragestunde
- 1.1.3. Anerkennung der Tagesordnung

1.2. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen

Vorlage: M/2009/459

1.3. Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

1.4. Beschlüsse

1.4.1. VEP Nr. 6 Lebensmittelmarkt Gaulstraße, 3. Änderung

- 1. Einleitung des Verfahrens
 - 2. Zustimmung zum Vorentwurf
- Vorlage: V/2009/428

1.4.2. Bebauungsplan Nr. 93.1 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 1

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - 2. Zustimmung zum Entwurf
- Vorlage: V/2009/429

1.4.3. Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbachtal-Ost

- Änderung im Bereich der EWK-Stiftung
 - 1. Zustimmung zu den Inhalten der Änderung
 - 2. Erneute Durchführung der Beteiligungen nach BauGB
- Vorlage: V/2009/430

1.5. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6. Empfehlungen an den Rat

- 1.6.1. Bebauungsplan Nr. 48.3 b Gewerbe West - Neyemündung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 3. Beschluss als Satzung
 4. Inkraftsetzungsvorbehalt
- Vorlage: V/2009/432

1.7. Anfragen

1.8. Anträge

1.9. Mitteilungen

- 1.9.1. Berichterstattung zur demografischen Entwicklung
Sachstandsbericht
Vorlage: M/2009/457
- 1.9.2. Regionale 2010 - Sachstand
Vorlage: M/2009/461
- 1.9.3. Anträge zum Erlass von Außenbereichssatzungen
Sachstand
Vorlage: M/2009/458
- 1.9.4. Umgestaltung Busbahnhof (ZOB) Surgéres Platz
Sachstand Einplanungsantrag
Vorlage: M/2009/460
- 1.9.5. Signalschaltungen an den Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet Wipperfürth
Vorlage: M/2009/451

1.10. Verschiedenes

2. Nichtöffentliche Sitzung - entfällt -



Stadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt,
am 21.01.2009 von 17:00 Uhr bis 18:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Bongen, Hermann-Josef CDU

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU	
Brachmann, Peter	SPD	Vertretung für Herrn Heinz Schüler
Bremerich, Josef	CDU	Vertretung für Frau Beate Clemens
Büchler, Willi	CDU	
Gehle, Lorenz	CDU	
Gottlebe, Joachim	SPD	
Grolewski, Joachim	UWG	
Grüterich, Norbert	CDU	
Kremer, Stephan	CDU	
Mederlet, Frank	SPD	ab 17.15 Uhr
Scherkenbach, Friedhelm	CDU	Vertretung für Herrn Gerd Kohlgrüber
Schmitz, Bernd	CDU	Vertretung für Herrn J. Funke - ab 17.25Uhr
Stein, Günter	SPD	

sachkundige Bürger

Goller, Christoph Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Müller, Hans-Peter CDU

beratende Mitglieder

Pehlke, Michael Dr. FDP bis 17.40 Uhr

Verwaltungsvertreter/in

Forsting, Guido	Bürgermeister
Albrecht, Hartmut	intern
Barthel, Volker	intern
Funcke, Claus	intern
Hackländer, André	intern
Siebenmorgen, Klaus	intern

Schriftführer/in

Leiter, Karin intern

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Herr Bongen stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner

- entfällt -

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Der anwesenden Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben Fragen an den Ausschuss zu richten, hiervon wurde kein Gebrauch gemacht. Auch schriftliche Fragen wurden vor der Sitzung nicht eingereicht.

1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung und des Nachtrages anerkannt.
Der TOP

1.4.3 Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbachtal-Ost, Änderung im Bereich der EWK-Stiftung wird vorgezogen.

1.2 Bericht über die Ausführung von Beschlüssen Vorlage: M/2009/459

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

- entfällt -

1.4 Beschlüsse

1.4.1 VEP Nr. 6 Lebensmittelmarkt Gaulstraße, 3. Änderung

1. Einleitung des Verfahrens

2. Zustimmung zum Vorentwurf

Vorlage: V/2009/428

1. Das Verfahren zur 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 Lebensmittelmarkt Gaulstraße wird eingeleitet.
2. Dem beigefügten Vorentwurf wird zugestimmt.

Inhalte der Änderung sind:

- Änderung Mischgebiet in Sondergebiet entsprechend Flächennutzungsplan
- Erweiterung der Baugrenze für geplante An- und Ausbauten
- Wegfall von Stellplätzen und Verlagerung von Pflanzflächen zugunsten einer neuen Anlieferzone
- Verlegung der Abfallcontainer in den Baukörper zugunsten neuer Stellplätze
- Ersatz für entfallende Stellplätze und Pflanzflächen

Für das weitere Verfahren sind vor der frühzeitigen Beteiligung die Begründung des Bebauungsplanes und die Textlichen Festsetzungen anzupassen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (4 Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, den Beschlussentwurf zu ändern:

Unter 2. Dem beigefügten Vorentwurf wird zugestimmt - Inhalte der Änderung soll der letzte der Punkt:

- Änderung der Festsetzungen zur Nutzung des Untergeschosses

ersatzlos gestrichen werden. Dieser Antrag wurde mehrheitlich beschlossen mit 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Der ursprüngliche Beschlussentwurf zu 2. lautete:

2. Dem beigefügten Vorentwurf wird zugestimmt.

Inhalte der Änderung sind:

- Änderung Mischgebiet in Sondergebiet entsprechend Flächennutzungsplan
- Erweiterung der Baugrenze für geplante An- und Ausbauten
- Wegfall von Stellplätzen und Verlagerung von Pflanzflächen zugunsten einer neuen Anlieferzone
- Verlegung der Abfallcontainer in den Baukörper zugunsten neuer Stellplätze
- Ersatz für entfallende Stellplätze und Pflanzflächen
- Änderung der Festsetzungen zur Nutzung des Untergeschosses

1.4.2 Bebauungsplan Nr. 93.1 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 1
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeit. Beteiligung
2. Zustimmung zum Entwurf
Vorlage: V/2009/429

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Schreiben des Oberberg. Kreises, Kreis- und Regionalentwicklung, vom 22.12.2008

1) aus landschaftspflegerischer Sicht

Es bestehen keine Bedenken.

Bis auf die bestehenden Biotopverbundflächen entlang der Wupper bestehen derzeit keine besonderen, landschaftspflegerisch relevanten Daten, Informationen oder Anforderungen für bzw. an die Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes bei der Bezirksregierung Köln die Herausnahme des westlichen Planbereichs aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung – Oberbergischer Kreis – Teilbereich I zu beantragen ist.

Stellungnahme:

Im westlichen Plangebiet ist eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Diese Festsetzung ist grundsätzlich mit der Landschaftsschutzgebietsausweisung vereinbar.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2) aus bodenschutzrechtlicher Pflicht

Es bestehen keine Bedenken. Folgende Hinweise sollten beachtet werden: Es liegen bereichsweise sogenannte grundwasserbeeinflusste Böden vor. Diese Böden spielen für den Naturhaushalt eine besonders wertvolle Rolle und entsprechen gemäß den Vorschlägen der Unteren Bodenschutzbehörde zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie II, die grundsätzlich nicht ausgleichbar sind. Daher wird als Ausgleich für eine unvermeidbare Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der oben erwähnten Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

Stellungnahme:

Historisch bedingt ist die gesamte Wupperraue anthropogen überformt. Das Plangebiet selbst wird heute als Sport- und Freizeitareal genutzt, der Bereich um die Lüdenscheider Straße ist durch überwiegend Wohnbebauung geprägt. Die Beanspruchung des Schutzgutes Boden durch diese Nutzungen ist daher bereits im überwiegenden Planbereich gegeben (bestehende Parkanlage mit Wegen, Fußballplatz, Tennisanlagen etc.). Ein erstmaliger Eingriff in den Boden in einem etwas größeren Umfang erfolgt nicht. Landschaftsbalkon und neues Vereinsheim werden im Bereich des Bahndammes und der ehemaligen Laufbahn errichtet, in denen der natürliche Bodenaufbau seit Jahrzehnten bzw. Anfang 20. Jahrhundert gestört ist. Das Gebäude ist an dieser Stelle zwischen überregional bedeutsamen Radweg, Erlebnisraum Wupper und den stadtzugewandten Freizeitarealen ein wesentliches Element der Gesamtkonzeption des Regionale 2010 Projektes: Wasserquintett – Lupenraum Ohler Wiesen. Ein alternativer

Standort im Gesamtplangebiet, der einen geringeren Eingriff in das Schutzgut Boden aufweist und der oben dargelegten Funktion gerecht werden kann, ist nicht gegeben.

Es handelt sich insgesamt jedoch im Verhältnis zu dem Gesamtgebiet einschließlich Wupperrenaturierungsbereiche um einen kleinen Teilbereich, der erstmalig versiegelt wird. Das Schutzgut Boden erfährt durch die geplanten Maßnahmen insbesondere nördlich des Bahndamms (z.B. Abtragung des Tennisplatzes) ausreichend Aufwertungen, die den Anforderungen eines Ausgleiches im Sinne des Bodenschutzes mehr als gerecht werden.

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3) aus Sicht des Immissionsschutzes:

Bis zur Offenlage soll die Aktualisierung des Lärmgutachtens mit Lage der Schallschirmkonstruktion vorgenommen werden.

Stellungnahme:

Für die Offenlage wird das Lärmgutachten mit veränderter Lage der Lärmschutzwand angepasst.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird zugestimmt.

4) aus polizeilicher Sicht:

Die nachfolgenden Detailplanungen sollten rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt und der Kreispolizeibehörde abgestimmt werden.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

5) aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im nördlichen und westlichen Bereich innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Im westlichen Bereich ist innerhalb des Überschwemmungsgebietes eine Grünfläche vorgesehen, hiergegen bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jegliche Bodenveränderungen mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden müssen und gegebenenfalls eine Genehmigung gemäß § 113 Landeswassergesetz erforderlich wird.

Im nördlichen Bereich verläuft die Grenze des Bebauungsplanes im Wesentlichen entlang der Unterkante des Bahndamms. Lediglich in einem Bereich schwenkt der Bebauungsplan innerhalb des Überschwemmungsgebietes, hier ist durch die entsprechenden Festsetzungen eine bauliche Maßnahme möglich. Eine derartige Ausweisung ist gemäß § 113 Landeswassergesetz verboten. Von diesem Verbot kann eine Befreiung nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.

Eine Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zu den vorgesehenen Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn in einem entsprechenden Befreiungsantrag nachgewiesen wird, dass die Befreiungsvoraussetzungen des § 113 Landeswassergesetz erfüllt werden.

Stellungnahme:

Im westlichen Bereich des in das Plangebiet hereinragenden Überschwemmungsge-

bietes ist Grünfläche festgesetzt. Die Festsetzung als Grünfläche entspricht der bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung. Sofern in der Gestaltung der Grünfläche Maßnahmen angedacht werden, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, ist diese in der konkreten Detailplanung abzarbeiten. Eine erstmalige Errichtung baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung als Grünfläche nicht ermöglicht.

Die Anregungen der Wasserbehörde den nördlichen Teil des Überschwemmungsgebietes betreffend werden berücksichtigt und die Planung wird derart geändert, dass das geplante Informationsgebäude mit Vereinsheim nicht in den Überschwemmungsbereich hineinragt. Im Bebauungsplanentwurf werden dementsprechend der Geltungsbereich als auch Gemeinbedarfsfläche und überbaubarere Fläche zurückgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird in der Form gefolgt, indem der Geltungsbereich der Fläche für den Gemeinbedarf so verkleinert wird, dass keine Überlagerung mit dem Überschwemmungsgebiet gegeben ist.

Schreiben des Wupperverband vom 11.12.2008

Wesentlicher Inhalt:

Die Ohler Wiesen erhalten durch ihre Einbindung in die REGIONALE 2010 – „:wasserquintett“ und „Masterplan:grün“ überregionale Bedeutung für die Infrastruktur der Stadt Wipperfürth und ihren Stellenwert im Bergischen Land.

Der Wupperverband ist in diese Entwicklungen eng eingebunden, da hier das Gewässer Wupper im Focus nicht nur regionaler, sondern sogar europäischer Interessen und Zielvorstellungen steht.

Im Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bekommt die Planeinheit PE 1100 „Obere Wupper“ für den Wasserkörper Wupper große Bedeutung, die sich unter anderem durch eine Förderung mit nicht unerheblichen Landesmitteln auszeichnet.

In dem vom Wupperverband beschlossenen Gewässerentwicklungsplan 2009-2018 befindet sich unter dem Stichwort Stadtentwicklung auch eine Maßnahme „Ohler Wiesen“. Bei der weiteren Entwicklung des Bebauungsplanes sollte die Stadt deshalb unbedingt den Wupperverband eng einbinden, damit Konflikte zwischen naturnahem Gewässer und „städtischer Erholung“ im Überschwemmungsgebiet im Vorfeld vermeiden werden.

Der Wupperverband wird im Januar 2009 eine Prioritätenliste zur Umsetzung ihrer Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan Obere Wupper aufstellen, bei der wir auch die zeitlichen Vorstellungen der Stadt Wipperfürth im Bebauungsplanprozess berücksichtigen werden.

Stellungnahme:

Der Wupperverband wird auch in Zukunft bei den städtischen Maßnahmen um die Wupper umfassend beteiligt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Schreiben der Stadt Wipperfürth, Stadtentwässerung, vom 26.11.2008

Wesentlicher Inhalt:

Es bestehen keine Bedenken.

Die vorhandene Kanalinfrastruktur ist ausreichend bemessen, um das zusätzlich anfallende Abwasser (Mischwasser) abzuleiten.

Zu berücksichtigen sind allerdings die vorhandenen Kanalleitungen. Diese Trassen sind entsprechend zu sichern. Der Sammler ist ein reiner Transportkanal, direkte Anschlüsse aus dem B-Plangebiet sind unbedingt zu vermeiden. Wegen der wasserwirtschaftlichen Wichtigkeit des Transportsammlers kommt der Leitungssicherung sowie die Erreichbarkeit der Schächte besondere Bedeutung zu.

Stellungnahme:

Die Kanäle sind bereits in der Planzeichnung dargestellt. Da sie innerhalb der öffentlichen Flächen verlaufen, ist eine zusätzliche Sicherung in der Regel in Form von Leitungsrechten nicht erforderlich, wird aber als Information für nachfolgende Detailplanungen übernommen (Hauptsammler: 2x3 m beidseits der Leitungssachse, Kanal im Bereich Bebauung Lüdenscheider Straße 2 x 1,50 m).

Die Hinweise zur möglichen Entwässerung werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird zugestimmt.

.....

Die nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigefügten Schreiben enthalten Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden, aber keiner Abwägung bedürfen:

- Schreiben Nr. 35 vom 17.12.2008 von RWE
- Schreiben Nr. 52 vom 05.12.2008 von Unitymedia
- Schreiben Nr. 67 vom 18.12.2008 von Wuppertaler Stadtwerke AG

.....

Die nachfolgenden Schreiben enthalten keine Anregungen oder Hinweise und bedürfen daher keiner Abwägung:

- Schreiben Nr. 22 vom 26.11.2008 vom Regionalforstamt Bergisches Land
- Schreiben Nr. 29 vom 19.12.2008 von der IHK Gummersbach
- Schreiben Nr. 34 vom 25.11.2008 von PLEdoc
- Schreiben Nr. 36 vom 04.12.2008 von der BEW
- Schreiben Nr. 42 vom 17.12.2008 vom Landschaftsverband Rheinland, Rheinische Denkmalpflege

Abstimmungsergebnis zu 1.: einstimmig

2. Zustimmung zum Entwurf

Dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93.1 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 1, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis zu 2.: einstimmig

Nach ausführlichen Erläuterungen von Frau Hero, Planungsgruppe MWM, regt der Ausschussvorsitzende Herr Bongen eine Änderung der Textlichen Festsetzungen an. Demzufolge entfällt der letzte Satz des Punktes 6.1.3 wie folgt:

- 6.1.3 Die Dacheindeckungsmaterialien sind ausschließlich in braunen, schwarzen, grauen oder anthrazit-farbenen Farbabstufungen zu gestalten: zulässige Dachfarben sind die RAL-Farbtöne 6015, 6022, 7021, 8002, 8011, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8022, 8028, 9004, 9005 und 9017. ~~Ausnahmsweise können der RAL-Festsetzung entsprechende Farben zugelassen werden.~~

Dachsteine mit glänzend glasierten oder glänzend engobierten Oberflächen sind nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

1.4.3 Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbachtal-Ost Änderung im Bereich der EWK-Stiftung

- 1. Zustimmung zu den Inhalten der Änderung**
 - 2. Erneute Durchführung der Beteiligungen nach BauGB**
- Vorlage: V/2009/430**

1. Zustimmung zu den Inhalten der Änderung

Den mit den vorgestellten Umbau- und Erweiterungsabsichten des Altenzentrums der EWK-Stiftung verbundenen städtebaulichen Änderungsinhalten des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost wird zugestimmt.

2. Erneute Durchführung der Beteiligung nach BauGB

Das im Jahre 1989 im Genehmigungsverfahren nicht weiter betriebene Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 39 Gaulbach-Ost wird anlässlich der erforderlichen planungsrechtlichen Sicherung der baulichen Erweiterung des Altenzentrums der EWK-Stiftung wieder aufgenommen.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsplanung wird die 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach Einführung durch den Vorsitzenden der EWK-Stiftung Herrn Kausemann stellt Herr Guhra, Architekten Guhra + Kurth, seine Planungskonzepte vor.

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 Bebauungsplan Nr. 48.3 b Gewerbe West - Neyemündung

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 3. Beschluss als Satzung
 4. Inkraftsetzungsvorbehalt
- Vorlage: V/2009/432

1. **Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die formelle Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 18.04. bis 20.05.2008. Die am 11.06.2008 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.4 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

2. **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

2.1 Schreiben Nr. 1 des Wupperverbandes vom 19.11.2008

Teilanregung 1: Auf die Stellungnahme im Zuge der Ämterbeteiligung vom 13.05.2008 wird verwiesen (siehe Anlagen 1 und 2, Schreiben Nr. 2): Teilbereiche des Plangebietes liegen innerhalb des amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Wupper. Das verbietet eine Bebauung und bauliche Veränderungen im Gelände (Profilierungen, Anschüttungen), wenn diese zu einer Verschlechterung des Hochwasserabflusses oder der Hochwassersituation für alle Anlieger führen können.

Ein Antrag auf Befreiung von den Festlegungen des Hochwasserschutzes gemäß § 113 LWG wird gestellt, in dem die Problematik des Hochwasserschutzes behandelt wird; ohne einen positiven Bescheid werden eine Bebauung oder bauliche Veränderungen im Gelände nicht erfolgen können (siehe Satzungsvorbehalt unter Punkt 4.).

→Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Bebauungsplan kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes durch einen Befreiungsbescheid gemäß § 113 LWG sichergestellt ist.

Teilanregung 2: Die Niederschlagswasserbeseitigung ist noch nicht ab-

schließlich geregelt. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten: die Ableitung in den vorhandenen Mischwasserkanal oder die Direkteinleitung in die Neye über private Erlaubnisverfahren. Die Art der Niederschlagsentwässerung ist deshalb noch mit den Wasserbehörden und dem Wupperverband zu klären.

Es bestehen wie genannt zwei Möglichkeiten der Niederschlagsbeseitigung, beide sind technisch möglich. Die Klärung wird im Zuge der Umsetzung der Planinhalte erfolgen, die Einholung entsprechender, gegebenenfalls erforderlicher wasserrechtlicher Genehmigungen obliegt den Grundstückseigentümern.

→Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Schreiben Nr. 2 des Regionalforstamtes Bergisches Land vom 28.11.2008

Die Stellungnahme ist inhaltlich identisch mit der Stellungnahme im Rahmen der Ämterbeteiligung (siehe Anlagen 1 und 2, Schreiben Nr. 7): es wird gefordert, die geplante öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park- und Grünanlage mit Ausgleichsflächen als Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festzusetzen mit überlagernder Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB einschließlich der Kompensationsflächen K1 bis K3. Hiervon ausgenommen ist die Fläche des Rad- und Fußweges.

Gemäß § 2 Abs. 2 Bundeswaldgesetz BWaldG sind in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen bestockt sind, nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes. Bei den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen am Neyebach handelt es sich demnach nicht um eine Waldfläche.

Zwar vergrößert sich der gewässerbegleitende Gehölzstreifen durch die Umverlegung des Baches, aber eine Waldfläche im Sinne des BWaldG entsteht nicht, dazu ist die vorgesehene Fläche ebenfalls zu klein. Auch für die Fläche zwischen Neyebach und dem geplanten Radweg ist eine entsprechende Nutzung z.B. forstwirtschaftlicher Art oder als Erholungswald nicht Planungsziel. Die Ausweisung als Grünfläche mit festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist daher zutreffender.

→Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.3 Schreiben Nr. 3 der Stadtentwässerung bei der Stadt Wipperfürth vom 26.11.2008

Die Hinweise zur Möglichkeit der Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation sollten geändert werden, da das Niederschlagswasser nur in den als Freispiegelkanal ausgebauten Leitungsteil eingeleitet werden kann, nicht aber in die vorhandene Druckentwässerung. Hiervon sind die beiden östlichen Baufenster betroffen.

In der Begründung wird ausgeführt, dass der als Druckleitung angelegte Teil des vorhandenen Mischwasserkanals im Zuge der Bachumverlegung neu geführt wird und der Übergabepunkt in den im Freispiegelverfahren verlegten Leitungsteil soweit nach Osten verlegt wird, dass ein Anschluss der östlichen Baufenster wie bei den westlichen Baufenstern an einen Freispiegelkanal möglich ist. Dann ist eine Einleitung des Niederschlagswassers ebenfalls möglich.

Der Hinweis bezieht sich auf den Fall, dass im Bereich der östlichen Baufenster

wie bisher der Kanal als Druckleitung ausgebildet wird, der Übergabepunkt in die Freispiegelleitung unverändert bleibt und die Hausanschlüsse über Pumpen in die Druckleitung erfolgen; dann ist eine Einleitung des Niederschlagswasser nicht möglich. Das Niederschlagswasser muss in diesem Fall direkt in die Neye eingeleitet werden, wofür wasserrechtliche Genehmigungen von den Grundstückseigentümern in Eigenverantwortung einzuholen sind.

Beide Varianten der Kanalausgestaltung sind technisch ohne Weiteres möglich. Die Wahl sollte aus Wirtschaftlichkeitserwägungen den späteren Nutzern vorbehalten bleiben. In die Begründung wird ein Passus aufgenommen, der diesen Sachverhalt erläutert.

→ Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

2.4 Schreiben Nr. 4 des Oberbergischen Kreises, Der Landrat, Untere Bodenschutzbehörde vom 28.11.2008

Teilanregung 1: Es werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht; es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sämtliche Tiefbauarbeiten gutachterlich zu überwachen und abschließend zu dokumentieren sind, da der Aushub möglicherweise abfallrechtlich relevant sein kann.

Der Bebauungsplan enthält unter Punkt 16 der Textlichen Festsetzungen bereits einen Hinweis, dass bei einem Bodenaushub ab 1 m Tiefe eine fachgutachtliche Begleitung geboten ist.

→ Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Teilanregung 2: Die nicht überbauten Freiflächen sollten mit mindestens 30 cm sauberem, bindigem Bodenmaterial überdeckt werden.

Gemäß der umwelttechnischen Untersuchung sind die Wohnbaugrundstücke bereits überwiegend mit unbelastetem Bodenmaterial in der geforderten Mindeststärke abgedeckt. Der Bebauungsplan enthält unter Punkt 16 der Textlichen Festsetzungen einen Hinweis, dass Bereiche, in denen diese Abdeckung fehlt, zur Vorsorge eine Abdeckung mit 30 cm Mindeststärke erfolgen sollte.

→ Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Teilanregung 3: Auf die Versickerung von Niederschlagswasser sollte verzichtet werden. Andernfalls ist die schadlose Versickerung vorab nachzuweisen.

Das Niederschlagswasser soll in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Darauf wird in der Planbegründung unter Punkt 6.7 und im Umweltbericht im Kapitel Abwasserbewirtschaftung hingewiesen. Möglich ist außerdem eine Direkteinleitung in die Neye, wozu entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen von den Grundstückseigentümern einzuholen wären; Bestandteil der Genehmigungsanträge wäre auch der Nachweis einer schadlosen Verbringung des Niederschlagswassers. Auch auf diese Möglichkeit wird in Begründung und Umweltbericht hingewiesen.

→ Der Anregung wurde bereits gefolgt.

2.5 Schreiben Nr. 5 der Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 16.12.2008

Es wird gebeten, die im Plangebiet vorhandenen zwei Wasserleitungen und das Schachtbauwerk durch Ausweisung als Leitungstrasse planungsrechtlich zu sichern.

Die Leitungstrassen bzw. das Schachtbauwerk sind grundbuchrechtlich nicht gesichert. Eine Leitung liegt teilweise innerhalb der als Baufenster festgeschriebenen Baufläche, das Schachtbauwerk befindet sich innerhalb der Verkehrsfläche des geplanten Erschließungsstiches.

Für die Leitungen ist eine Verlegung vorgesehen in eine neu festgeschriebene Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsbetreiber sowie innerhalb der Straßenfläche und des Rad- und Fußweges.

Eine Bebauung der von den bestehenden Leitungstrassen betroffenen Baufenster ist erst nach Verlegung der Leitungen möglich. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern und dem Leitungsbetreiber sind vor einer Bebauung erforderlich.

Ein entsprechender Hinweis auf die Leitungen wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Begründung wird zur Erläuterung dieses Hinweises ergänzt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.6 Schreiben Nr. 7 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.01.2009

Gemäß des Lärmphysikalischen Gutachtens der Firma ACCON GmbH vom 06.06.2006 sind Lärmimmissionen durch den Flugbetrieb des Sonderlandeplatzes Wipperfürth-Neye an einem durchschnittlichen Sonntag von 55,5 dB(A) (Mittelungspegel Leq 3) prognostiziert. Gegen die Wohnnutzung im Plangebiet werden Bedenken vorgebracht, da erhebliche Konflikte zwischen Bewohnern und Flugplatznutzern vorprogrammiert seien.

Das angesprochene Gutachten der Firma ACCON GmbH vom 06.06.2006 untersucht und bewertet die bestehende, derzeit relevante Situation. Das Schalltechnische Gutachten des Büro Graner + Partner vom 08.09.2008 bezieht sich auf dieses vorgenannte Gutachten und prognostiziert die Lärmsituation nach der beantragten, aber noch nicht genehmigten Verlängerung der vorhandenen Start- und Landebahn und die damit verbundene Verlagerung des Startplatzes in den vom Plangebiet abgewandten Teil des Sonderlandeplatzes. Dann sind Überschreitungen des Orientierungswertes von 55 dB(A) nicht mehr zu erwarten.

Die derzeit noch mögliche Überschreitung des Orientierungswertes um 0,5 dB(A) an bestimmten Wochentagen bzw. am Wochenende führt laut der Stellungnahme des Gutachters vom 14.01.2009 (siehe Anlage 7) zu einer geänderten Einstufung der Lärmpegelbereiche im Plangebiet, die ursprünglich nur auf Grund der Verkehrslärmvorbelastung vorgenommen wurde. Demnach sind die bisher dem Lärmpegelbereich I zugeordneten Flächen mit Schutzwirkung vor Außenlärmwirkungen bis zu 55 dB(A) unter Berücksichtigung der Fluglärmvorbelastung zukünftig dem Lärmpegelbereich II zuzurechnen.

Das erforderliche Bauschalldämmmaß beträgt im Lärmpegelbereich II 30 dB(A). Dieser Wert ist – wie im Lärmpegelbereich I auch - in der Regel bei standardmäßiger Bauausführung z.B. durch den Einbau von Wärmedämmfenstern und –verkleidungen erreicht. Änderungen für die Festsetzungen zum Immissionsschutz in den Festschreibungen dieses Bebauungsplanes entstehen daher daraus nicht. Erhebliche Konflikte durch Fluglärm sind bei standardmäßiger Bauausführung der geplanten Wohnhäuser nicht gegeben.

Der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz wird ergänzt: nicht nur Verkehrslärm, sondern auch Fluglärm führt zum Erfordernis passiver Schallschutzmaßnahmen an den geplanten Gebäuden, sowohl an den zur Egener Straße als auch zum Landeplatz zugewandten Fassaden.
Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.
→Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nrn. 7 bis 10

Schreiben Nr. 7 vom 03.12.08 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Schreiben Nr. 8 vom 05.12.2008 der Unitymedia NRW GmbH,
Schreiben Nr. 9 vom 19.12.08 der Industrie- und Handelskammer zu Köln.
Schreiben Nr. 10 vom 19.12.2008 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH
Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 48.3 b Gewerbe West - Neyemündung bestehend aus dem Planteil des Bebauungsplanes 48.3 b Gewerbe West - Neyemündung und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (samt Umweltbericht) beschlossen.

4. Inkraftsetzungsvorbehalt

Der Bebauungsplan wird erst in Kraft gesetzt, wenn die Befreiung nach § 113 LWG durch die Untere Wasserbehörde erteilt ist.

einstimmig

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.9 Mitteilungen

**1.9.1 Berichterstattung zur demografischen Entwicklung
Sachstandsbericht - Vorlage: M/2009/457**

Die Mitteilung wird durch den Ausschuss zur Kenntnis genommen.

**1.9.2 Regionale 2010 - Sachstand
Vorlage: M/2009/461**

hier: Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa 2001) für das Regionale 2010 Projekt: Wasserquintett

Herr Barthel erläutert mit Hilfe von Luftbildern und Landschaftsaufnahmen die 4 Bereiche der Anträge im Einzelnen.

Er weist auf einen redaktionellen Fehler in der Vorlage der Mitteilung hin. Die Änderung der Vorlage im Folgenden **grau unterlegt**:

zu 2. Weg an der Staumauer der Neyetalsperre

Kurzbeschreibung:

Die Wegeführung soll angepasst und Sitzstufen am Hang geschaffen werden, um dem Gelände den Eindruck eines natürlichen „Amphitheater“ zu geben. Um dauerhaft Raum für gehobene Veranstaltungen anzubieten, wurde eine serpentinenartige Wegeverbindung zum unterhalb liegenden Vorfeld der Staumauer geplant. In den Wendepunkten sollen Steinquader zum Ausruhen und Verweilen einladen.

Nachdem der Baumbestand der gesamten Vorfläche durch den Sturm „Kyrill“ zerstört wurde, bieten sich nun einmalige Blickbeziehungen auf die Schwergewichtsmauer der Neyetalsperre. Am 08. Mai dieses Jahres wird die Staumauer der Neyetalsperre 100 Jahre alt. Dieses Ereignis soll mit einem Programm unterhalb der Mauer gefeiert werden.

Geschätzte Baukosten: 28.200, 00 €

Zuwendung: 22.560,00 €, Eigenanteil der Stadt : ~~7.640,00 €~~ 5.640,00 €

Geplanter Ausbau Februar – März 2009

**1.9.3 Anträge zum Erlass von Außenbereichssatzungen
Sachstand
Vorlage: M/2009/458**

Die Mitteilung wird durch den Ausschuss zur Kenntnis genommen.

**1.9.4 Umgestaltung Busbahnhof (ZOB) Surgéres Platz
Sachstand Einplanungsantrag
Vorlage: M/2009/460**

Ratsherr Mederlet, regt an, frühzeitig über eine alternative Vorplanung des Busbahnhofs nachzudenken für den Fall, dass auch in den Folgejahren die Maßnahme nicht in den Katalog der Investitionsmaßnahmen des ÖPNV aufgenommen wird.

**1.9.5 Signalschaltungen an den Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet Wipperfürth
Vorlage: M/2009/451**

Die Mitteilung wird durch den Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Die Ratsherren Bongen und Mederlet teilen ihr Unverständnis mit über die Vorgehensweise des Straßen NRW in dieser Angelegenheit; die Stellungnahme sei keinesfalls zufriedenstellend.

1.10 Verschiedenes

Hermann-Josef Bongen
- Vorsitzende/r -

Karin Leiter
- Schriftführer/in -